

Verpflichtung des Abs. 3 verstößt sowie derjenige, der über die im Lohnauftrag hergestellten verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisse anderweitig verfügt.

(3) Unterliegt das vom Auftragnehmer hergestellte Erzeugnis einer Verbrauchsabgabe, so hat er dem Auftraggeber hiervon Mitteilung zu machen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 6

Die Abgabenschuld entsteht für ein im Lohnauftrag hergestelltes Erzeugnis auch dann, wenn dieses Erzeugnis nicht in den Betrieb des Auftraggebers gelangt und ein Verkauf nicht vorliegt. Die Abgabenschuld entsteht in diesem Fall im Zeitpunkt der erstmaligen anderweitigen Verfügung über dieses Erzeugnis.

Zu § 12 der Verordnung

§ 7

Als Zeitpunkt des Übergangs der Abgabenschuld vom Inhaber des Herstellungsbetriebes auf den Empfänger eines verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisses gilt der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr.

Zu § 16 der Verordnung

§ 8

(1) Als Entstehungszeitraum gelten:

- a) bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 500 000 DM Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume vom 1. bis 5. Tag, vom 6. bis 10. Tag, vom 11. bis 15. Tag usw. bis zum letzten Tag eines Monats;
- b) bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich bis 500 000 DM Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume vom 1. bis 10. Tag, vom 11. bis 20. Tag, vom 21. bis zum letzten Tag eines Monats.

Die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bestimmen für die einzelnen Betriebe den jeweiligen Entstehungszeitraum.

(2) Die Verbrauchsabgaben sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes fällig.

(3) Für die Verbrauchsabgaben auf Branntwein und Tabakerzeugnisse sind die Entstehungszeiträume und Fälligkeiten besonders geregelt.

§ 9

Übersteigt bei einem Abgabenschuldner die Gesamtsumme aller innerhalb eines Monats entstehenden Verbrauchsabgaben nicht den Betrag von 100 DM, kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — abweichend von den bestehenden Regelungen den Fälligkeitstermin widerruflich auf den 10. Tag des Monats festlegen, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

Zu § 19 der Verordnung

§ 10

Die Abgabenschuldner führen die Abgabebeträge untergliedert nach Sachkonten ab. Die in Betracht kommenden Sachkonten werden dem Abgabenschuldner vom zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — mitgeteilt.

Zu § 22 der Verordnung

§ 11

Die Haftung beginnt mit der Herstellung oder Gewinnung verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse und endet mit dem Erlöschen der Abgabenschuld. Der Rat

des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — kann verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, solange die Verbrauchsabgaben nicht entrichtet sind, beschlagnahmen.

Zu § 23 und § 24 der Verordnung

§ 12

Befreiungen von der Entrichtung von Verbrauchsabgaben werden gewährt, wenn verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse

- a) an die Arbeiter und Angestellten des Abgabenschuldners als Deputate für den eigenen Gebrauch der Arbeiter und Angestellten auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Einvernehmen zwischen dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen festgesetzter Höchstmengen ohne Bezahlung abgegeben werden.
Die Weitergabe der empfangenen Deputate gegen Entgelt ist nicht gestattet;
- b) als unbezahlte Exportmuster im Rahmen einer Globalgenehmigung auf Grund der Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) ausgeführt werden;
- c) durch Prüfstellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung oder in deren Auftrag zu Probe- und Untersuchungszwecken aus dem Betrieb des Abgabenschuldners entnommen werden;
- d) durch den Abgabenschuldner oder von ihm Beauftragte zu produktionsbedingten Untersuchungszwecken oder produktionsbedingten Probezwecken (nicht jedoch zu Werbezwecken) gebraucht oder verbraucht und die vom Minister der Finanzen festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Die Verwendung ist nachzuweisen;
- e) durch Beauftragte der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte in Durchführung der Abgabekontrolle zu Untersuchungszwecken entnommen werden;
- f) auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zur Versorgung der Bevölkerung auf Lebensmittelkarten, Talons oder Verkaufsanweisungen für Großbetriebe zu Preisen ohne Verbrauchsabgaben abzugeben sind. Dies gilt nur für Nahrungsmittel, für die ein Kartenpreis festgesetzt ist. Die Abgabebefreiung für Fleisch und Zucker erstreckt sich lediglich auf die Akzise.

§ 13

Für im Lohnauftrag (§ 8 der Verordnung) hergestellte Erzeugnisse werden Verbrauchsabgaben nicht erhoben, wenn

- a) die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien aus dem Eigentum der Bevölkerung stammen oder im Handel zu Preisen einschließlich Verbrauchsabgaben erworben wurden und die aus dem gelieferten Material gefertigten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind;
- b) Erzeugnisse auf Grund registrierter Verträge im Innerdeutschen Handel und Außenhandel aus den vom ausländischen oder westdeutschen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstoffen hergestellt und an diesen zurückgeliefert werden.

Diese Befreiungen gelten nicht für die vom Auftragnehmer zugelierten Materialien.